

105. 1. Feststellung eines wichtigen Grundes im Sinne des § 843 Abs. 3 B.G.B., wenn mehrere Verpflichtete auf Grund derselben unerlaubten Handlung auf Leistung von Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit in Anspruch genommen werden.

2. Wie ist zu verfahren, wenn einer dieser Verpflichteten zugleich wegen Verletzung eines Vertragsverhältnisses den verlangten Schadenersatz zu leisten hat? Zu § 251 B.G.B.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1908 i. S. Continental-Vertriebsges., Gef. m. b. H., u. Gen. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. VI. 328/07.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger erlitt im Juni 1905 bei einer Automobilfahrt, an der er sich auf Einladung des Beklagten L., des Geschäftsführers der verklagten Gesellschaft, beteiligt hatte, infolge Verschuldens des L. einen Unfall, der eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit zur Folge hatte. Er forderte deswegen Schadenersatz, und zwar in erster Linie in Form einer Kapitalabfindung, und stützte diesen Anspruch auf §§ 823, 843, 31 B.G.B., gegen die verklagte Gesellschaft außerdem auf ein Vertragsverhältnis, das durch jene Einladung und seine Teilnahme an der Fahrt zustande gekommen sei.

Das Berufungsgericht erklärte den Klagsanspruch in jener Form beiden Beklagten gegenüber dem Grunde nach für gerechtfertigt. Es legte unter ausführlicher Begründung dar, daß dem Beklagten L. gegenüber ein wichtiger Grund im Sinne des § 843 Abs. 3 B.G.B. gegeben sei, der die Zuerkennung einer Kapitalabfindung rechtfertige. Bezüglich der verklagten Gesellschaft verneinte es dies ohne Angabe von Gründen, hielt aber auch ihr gegenüber den Anspruch auf Kapitalabfindung für gerechtfertigt, weil sich die schädigende Handlung des Beklagten L. im Verhältnis zwischen ihr und dem Kläger zugleich als die Verletzung eines zwischen diesen beiden geschlossenen Vertrages darstelle, vermöge dessen sie gehalten gewesen sei, dem Kläger eine gesicherte und gefahrlose Fahrt zu gewähren; bei Vertragsverletzungen sei aber Schadenersatz nach den allgemeinen Grund-

fäßen der §§ 249 flg. B.G.B. zu leisten, sodasß der Kläger auch von ihr Abfindung in Kapital zu fordern berechtigt sei.

Auf die Revision beider Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zurückverwiesen worden. Nachdem dargelegt worden, dasß das Berufungsgericht die Haftung der beiden Beklagten für den dem Kläger entstandenen Schaden nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen mit Recht angenommen habe, dasß dagegen seine weitere Annahme, es habe zwischen dem Kläger und der verklagten Gesellschaft ein Vertragsverhältnis bestanden, nach den bisher getroffenen Feststellungen rechtsirrig sei, heißt es in den

Gründen:

... „Es kann ... auch nicht gebilligt werden dasß das Berufungsgericht die Frage, auf welche Weise der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers auf Grund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen von beiden Beklagten, die insoweit in einem Gesamtschuldverhältnis im engeren Sinne zueinander stehen, zu leisten ist, ob in Form einer Geldrente, oder in der einer Kapitalentschädigung, für jeden der beiden Beklagten besonders geprüft und beantwortet hat. Werden mehrere Verpflichtete auf Grund derselben unerlaubten Handlung auf Leistung von Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit in Anspruch genommen, so kann die Frage, auf welche Weise Schadensersatz zu leisten ist, nur einheitlich den sämtlichen Verpflichteten gegenüber beantwortet werden, und es ist diejenige Form zu wählen, die sich aus den Verhältnissen des Berechtigten und der sämtlichen Verpflichteten als die geeignete ergibt. Nach der Gesamtheit der hiernach zu ermittelnden Umstände ist zu beurteilen, ob ein wichtiger Grund für die Gewährung einer Kapitalabfindung im Sinne von § 843 Abs. 3 B.G.B. überhaupt vorliegt. An einer solchen einheitlichen Beurteilung dieser Frage hat es das Berufungsgericht vollständig fehlen lassen, und deshalb kann das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden.

Es ist allerdings richtig, dasß, wenn der eine der auf Grund der unerlaubten Handlung zum Schadensersatz Verpflichteten den verlangten Schadensersatz zugleich wegen Verletzung seiner Vertragspflichten zu leisten hat — was im vorliegenden Falle nach dem vom Berufungsgerichte nicht gewürdigten Vorbringen des Klägers nicht

ausgeschlossen ist —, ihm gegenüber auch die Vorschriften in den §§ 249 flg. B.G.B. in Betracht zu kommen haben, und daß der Richter dies bei Beantwortung jener Frage mitzubericksichtigen hat. Das Berufungsgericht hat sich hierbei aber von einer rechtsirrigen Auffassung dieser Vorschriften leiten lassen, indem es annimmt, daß der Richter bei Anwendung der Vorschrift in § 251 unter allen Umständen verpflichtet sei, dem Berechtigten eine Kapitalabfindung zuzusprechen. Der Ersatzpflichtige hat den Gläubiger „in Geld“ zu entschädigen. Der Richter ist daher berechtigt, ohne an die für die Fälle des § 849 aufgestellte Voraussetzung gebunden zu sein, nach freiem Ermessen auf eine Kapitalabfindung zu erkennen. Er ist dazu aber nicht verpflichtet; denn eine Geldrente ist ebenfalls eine Entschädigung in Geld, und er ist zur Wahl dieser Entschädigungsform jedenfalls berechtigt, wenn er nach Beurteilung aller Umstände des zur Entscheidung stehenden Falles zu der Überzeugung gelangt, daß eine Geldrente genügt oder gerade geeignet ist, den durch die Aufhebung oder die Verminderung der Erwerbsfähigkeit herbeigeführten Schaden zu ersetzen.“ . . .